

Satzung

Bürgerstiftung Heppenheim

(Stand: 13.07.2016)

Präambel

Die Bürgerstiftung Heppenheim dient dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Heppenheim. Ihnen sowie ortsansässigen Unternehmen und Vereinigungen sollen durch die Bürgerstiftung Gelegenheit gegeben werden, sich aktiv an der nachhaltigen Entwicklung der Stadt und dem Zusammenleben der Menschen zu beteiligen. Sie ist offen für jeden, der seine Leistung oder sein Vermögen in Verantwortung für das Gemeinwohl gezielt für die Belange der Bürgerinnen und Bürger Heppenheims zur Wirkung bringen möchte. Mit ihren Mitteln soll die Bürgerstiftung Heppenheim Projekte zur Erfüllung des Stiftungszwecks anstoßen, fördern und/oder selbst durchführen.

Die Bürgerstiftung übernimmt keine kommunalen Pflichtaufgaben.

§ 1

Name und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Heppenheim“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 64646 Heppenheim.

§ 2

Stiftungszweck

1. Der Zweck der Stiftung ist die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Kreisstadt Heppenheim durch bürgerschaftliches Engagement und ehrenamtliche Arbeit vor allem in den Bereichen:

- Bildung und Erziehung,
- Kunst, Kultur- und Denkmalpflege,
- Brauchtums- und Heimatpflege,
- Umwelt- und Naturschutz- sowie Landschaftspflege,
- Wissenschaft und Forschung,
- Jugend- und Altenhilfe,
- Sport und Gesundheitsvorsorge.

2. Die Stiftung verwirklicht die Denkmalpflege durch den Erwerb und die Verwaltung des Synagogengrundstücks und der daran angrenzenden Grundstücke am Starkenburgweg in Heppenheim, nämlich:

- Flurstück 133/1
- Flurstück 133/3
- Flurstück 133/4
- Flurstück 134/1

Die Unterhaltung muss deren historische Bedeutung berücksichtigen.

3. Die Stiftung fördert die Gründung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die dem Stiftungszweck dienen.
4. Das räumliche Fördergebiet konzentriert sich auf die Kernstadt und die Stadtteile der Kreisstadt Heppenheim. Daneben können auch Projekte außerhalb des Stadtgebiets gefördert werden.
5. Die Stiftung fördert keine Vorhaben, Projekte oder Einrichtungen kommerzieller Natur oder solche, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Heppenheim oder anderer öffentlicher Institutionen gehören.
6. Ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung steht niemand zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistung begründet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
4. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die stiftungs- und steuerrechtlichen Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen und den Zustiftungen. Das Stiftungsvermögen soll kontinuierlich erhöht werden.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragsbringend anzulegen.
3. Die Kreisstadt Heppenheim wird nach der Gründung die in ihrem Eigentum stehenden sog. Synagogengrundstücke auf die neu gegründete Stiftung übertragen.

4. Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.
5. Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen.
6. Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.
7. Bei Zustiftungen ab einem Wert von 25.000,-- € kann der Zustifter einen konkreten, dem § 2 Abs. 1 entsprechenden Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen. In diesem Fall ist die Zustiftung als Sondervermögen unter Beachtung des von dem Zustifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen zu führen.

§ 5

Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Stiftungsrat,
 - c) das Stifterforum.
2. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Dabei dürfen die Verwaltungskosten einschließlich der Auslagen je Kalenderjahr 20 % der Erträge des Stiftungsvermögens nicht überschreiten.
3. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Jedes Gremium der Stiftung soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Vorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt bzw. gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Die erste Bestellung erfolgt, auch der Vorsitzende und sein Stellvertreter, durch die Stifter.
3. Dem ersten Vorstand gehört der Bürgermeister der Kreisstadt Heppenheim an. Er ist Vorsitzender des Stiftungsvorstandes.

Nach Ablauf der ersten Amtszeit wählt der Stiftungsrat den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

4. Die Einladung zu Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder vertreten ist.
5. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
6. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch den Stiftungsrat mit 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten abgewählt werden. Scheidet ein bestelltes bzw. gewähltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt der Stiftungsrat für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied.
7. Der Vorstand führt die Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt jährlich zum 1. April einen Tätigkeitsbericht für das vergangene Jahr vor.

8. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.
9. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind vertretungsbefugt, einer davon muss der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter sein.
10. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung. Die notwendigen Auslagen können ersetzt werden.

§ 7

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen. Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Stifter. Später werden die Mitglieder vom Stifterforum gewählt.
2. Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich.
3. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die sich tatkräftig für Familien, Kinder und Jugendliche, Senioren und benachteiligte Menschen einsetzen oder sich in Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Vereinen und Selbsthilfeeinrichtungen in der Kreisstadt Heppenheim engagieren.
4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in.
5. Die Einladung zu Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ratsmitglieder vertreten ist.
6. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr, über die

Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten. Er wirbt aktiv in der Bürgerschaft für die Ideen der Bürgerstiftung und die Vermehrung des Stiftervermögens.

7. Der Zuständigkeit des Stiftungsrats unterliegen insbesondere
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses für das Vorjahr,
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und die Entlastung des Vorstandes.
8. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrats während der Amtszeit durch das Stifterforum mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden.
9. Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung. Die notwendigen Auslagen können ersetzt werden.

§ 8

Stifterforum

1. Die Gründungstifter sind Mitglieder des Stifterforums.
2. Weiteres Mitglied des Stifterforums wird, wer der Stiftung mindestens 250,-- € als Zustifter zugewendet hat.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Juristische Personen können einen Vertreter in das Stifterforum entsenden.
5. Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum für längstens zehn Jahre angehören soll.
6. Das Stifterforum wählt die Mitglieder des Stiferrates.

7. Wird ein Mitglied des Stifterforums zum Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrates bestellt oder gewählt, ruht seine Mitgliedschaft im Stifterforum.
8. Die Mitgliedschaft eines Zustifters im Stifterforum endet zehn Jahre nach der letzten Zuwendung des Mitglieds von mindestens 250,-- € an die Stiftung.
9. Vorstand und Stiftungsrat beschließen gemeinsam über die Erweiterung des Stifterforums um Personen, die den Nachweis erbracht haben, dass sie sich durch bürgerschaftliches Engagement im Sinne des Stiftungszwecks um die Belange des Gemeinwesens in der Stadt Heppenheim verdient gemacht haben. (Zeitstifter)
10. Das Stifterforum wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Stiftungsrats schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Stifterforum ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 9

Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung können vom Stifterforum nach Anhörung des Stiftungsvorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils 2/3 der Mitglieder im Vorstand und im Stiftungsrat.

§ 10

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2016.

Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

§ 11

Aufhebung der Stiftung / Zusammenlegung

1. Vorstand, Stiftungsrat und Stifterforum können gemeinsam mit einer Mehrheit von jeweils 3/4 ihrer Mitglieder die Aufhebung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
2. Im Fall der Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Kreisstadt Heppenheim mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck (§ 2) möglichst nahe kommen.

§ 12

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Hessen geltenden Stiftungsrechts.
2. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium in Darmstadt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Stiftungssatzung tritt am Tag der Stiftungsanerkennung in Kraft.